



Information des Gesundheitsamtes zu Impfungen von Geflüchteten

Für die Notwendigkeit von Impfungen für geflüchtete Menschen (z. B. aus der Ukraine) verweist das Gesundheitsamt auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Es gelten folgende Empfehlungen:

- Wenn geflüchtete Menschen aus Kriegs- oder Krisengebieten, wie der Ukraine, nach Deutschland kommen, sollten ihnen **frühzeitig alle Impfungen angeboten werden, die die Ständige Impfkommission (STIKO) für die in Deutschland lebende Bevölkerung empfiehlt**
- Liegen Impfdokumente vor, so sollte anhand derer überprüft werden, ob Impfungen fehlen. Liegen Impfdokumente nicht vor, sollten **Impfungen, die nicht dokumentiert sind, aus pragmatischen Gründen und nach Empfehlung der STIKO als nicht durchgeführt angesehen** werden. Impfaufklärungen und Impfkalender finden sich in mehreren Sprachen (auch ukrainisch) unter www.rki.de > Infektionsschutz > Impfen > Informationsmaterialien zum Impfen
- Nach dem **Masernschutzgesetz** muss **bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft sowie bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung** ein Masernschutz vorliegen. Hierbei gilt:
 - Alle nach 1970 geborenen Personen müssen den Masernschutz nachweisen, wenn sie in eine Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen werden. Auch Personen, die in einem Kinderheim betreut werden oder in einer Unterkunft für Geflüchtete untergebracht sind, müssen vier Wochen nach Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft einen Impfschutz haben.
 - Alle betroffenen Personen, die mindestens ein Jahr alt, aber jünger als 2 Jahre alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen zwei Masern-Schutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern aufweisen
 - Für die Aufnahme in eine Kita muss vollständiger Masernschutz vorliegen (1 Impfung ab dem Altern von 1 Jahr, 2 Impfungen für alle, die älter als 2 Jahre alt sind, oder Nachweis der Immunität mit Antikörper-Titer). Es gibt derzeit keine Ausnahme für geflüchtete Menschen.
 - In die Schulen können Kinder im schulpflichtigen Alter bereits ohne vollständigen Masernschutz aufgenommen werden, die Impfungen müssen jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden
 - Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich Kombinationsimpfstoffe (gegen Mumps-Masern-Röteln (MMR) bzw. Mumps-Masern-Röteln-Varizellen (MMRV)) zur Verfügung. Zwischen den beiden Impfungen müssen mindestens 4 Wochen Abstand liegen.
- **Covid-19-Impfung:** Nach Impfeempfehlung der STIKO wird eine Covid-19-Impfung allgemein für alle Personen ab 12 Jahren empfohlen. Für 5-11jährige Kinder wird die Impfung bei Vorerkrankung empfohlen, sie kann auch nach individuellen Wunsch der Kinder und Eltern erfolgen
- Zwischen der Masern- und Covid-19 Impfungen muss jeweils ein Abstand von 14 Tagen eingehalten werden
- Alle weiteren Impfungen nach der STIKO-Empfehlung sollten baldmöglichst nachgeholt werden.